

## **1. Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2010 verfügt die Lutherstadt Wittenberg über einen Stadtordnungsdienst.

In ihrer Kabinettsitzung am 18.03.2014 hat sich die Landesregierung Sachsen-Anhalt in der Lutherstadt Wittenberg u.a. mit der Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017 befasst. Neben den Bauvorhaben zur Neuordnung der Reformationsgedenkstätten wurde auch über das Erscheinungsbild der Stadt gesprochen. Dabei wurde festgestellt, dass das Stadtbild der Wittenberger Altstadt ungepflegt erscheint. Vor diesem Hintergrund wurde in der Verwaltung das Thema „Ordnung und Sicherheit in der Lutherstadt Wittenberg“ intensiv diskutiert und daraus resultierend ein neues Konzept für den Stadtordnungsdienst erstellt.

## **2. Zuständigkeit**

***Grundsätzlich haben die Sicherheitsbehörden und die Polizei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit das SOG LSA nichts anderes bestimmt. Sie haben dabei zusammenzuarbeiten.***

***§ 2 Abs. 2 SOG LSA schränkt die Zuständigkeit der Polizei insoweit ein, dass die Polizei in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 SOG LSA (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) nur tätig wird, soweit die Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Während am Tag die Mitarbeiter/innen der Verwaltungsbehörde in dieser Zeit ständig präsent sind, kann erwartet werden, dass die Verwaltungsbehörde die Gefahren durch ihre Mitarbeiter/innen rechtzeitig abwehren kann. Insofern bedarf es keiner Aufgabenübernahme durch die Polizei.***

***Die Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr sind vielfältiger Art. Dabei handelt es sich insbesondere um ein Eingreifen bei folgenden Ereignissen: ruhestörenden Lärm, hilflose Personen, Gefahren durch Tiere, Tiere in Not, Sicherung öffentlicher Veranstaltungen, Störungen durch alkoholisierte Personen, Familienstreitigkeiten, Gefährdungen im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr, unerlaubte Ansammlungen, Belästigung der Allgemeinheit, Vollrausch, Einhaltung gewerbe-rechtlicher Normen, Sicherung gegen Gefahren ausgehend von baulichen Einrichtungen und Anpflanzungen, Fundsachensicherung, Fahrzeuge ohne Kennzeichen, illegale Müllentsorgung und illegale Feuer, Ereignisse durch Naturgewalten, Sicherung nach Havariefällen.***

***Gemäß § 87 SOG LSA sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, sicherzustellen, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können. Außerhalb einer üblichen Dienstzeit obliegt es der Sicherheitsbehörde sich so zu organisieren, dass sie handlungsfähig ist, z.B. durch eine Rufbereitschaft.***

Daneben ist der kommunale Stadtordnungsdienst der Lutherstadt Wittenberg für den Vollzug kommunaler und gesetzlicher Vorgaben zuständig. Als Außendienst der Kommune kontrolliert er die Einhaltung städtischer Verordnungen, erteilter Auflagen und sorgt für die Umsetzung gesetzlicher Festlegungen. Es geht primär darum, Gewähr dafür zu bieten, notwendige präventiv- und repressivpolizeiliche Vollzugsaufgaben, deren Wahrnehmung im besonderen Interesse der Kommune liegt, zu erfüllen.

### **3. Ist: Aufgaben und Organisation**

#### **a) Aufgaben**

Die Aufgaben des Stadtordnungsdienstes gemäß aktueller Stellenbeschreibung sind Folgende:

- Aufklärung und Vorbeugung durch ständige Präsenz und Gespräche mit den Bürgern vor Ort
- Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beendigung von Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes gemäß §§ 24, 26 VwVfG LSA sowie Fertigung einer Abgabennachricht an SB Ordnungsangelegenheiten
- Erlass von mündlichen Ordnungsverfügungen, Sofortvollzug oder unmittelbare Ausführung gemäß §§ 9, 53 (2) SOG LSA
- Auswahl und Anwendung erforderlicher Zwangsmittel gemäß §§ 55 und 58 SOG LSA (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang)
- Weiterleitung der Informationen über festgestellte Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Behörde (z.B. bei illegaler Abfallentsorgung an den Landkreis, bei unerlaubtem Führen von Fahrzeugen in Parkanlagen und Fußgängerzonen an die Polizei)
- Kontrolle der Einhaltung der Straßenreinigungssatzung und Sondernutzungen im Auftrag des Fachbereiches Öffentliches Bauen
- Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz der Jugend (Kontrollen von Videotheken, Gaststätten, Spielhallen etc.)
- Zeugentätigkeit im Rahmen der Amtshilfe
- Ermittlung über den Aufenthalt von Personen und Zustellung von Briefen
- Identitätsfeststellung
- gemeinsame Streifentätigkeit mit der Polizei

Der Stadtordnungsdienst ist außer für die Vollstreckung für die gesamte Verwaltung im Außendienst tätig.

Für andere Fachbereiche sind im vergangenen Jahr 1.229 Aufenthaltsbestimmungen, Kontrollen und Sachstandsermittlungen durchgeführt worden. Die Tendenz ist steigend, teilweise kann dem gewünschten (und eigentlich erforderlichen Bedarf) gar nicht entsprochen werden.

Die ordnungsrechtlichen Schwerpunkte und die damit verbundenen Kontrolltätigkeiten haben sich über die Jahre hinweg kaum verändert.

Als besonderer Schwerpunkt der Jahre 2013 und 2014 hinsichtlich nächtlicher Ruhestörungen mit einhergehenden Verunreinigungen hat sich der Platz der Demokratie dargestellt. Fachbereichsübergreifend und in Zusammenarbeit mit der Polizei wird an diesem Problem gearbeitet.

Es bleibt aber festzustellen, dass Ruhestörungen in den Abend- und Nachtstunden durch die Verwaltung nur punktuell festgestellt und geahndet werden können, weil die derzeitige Besetzung des Stadtordnungsdienstes kein regelmäßiges Schichtsystem zulässt.

<b>Statistik „Stadtordnungsdienst“</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Gefahrenabwehr laut Gefahrenabwehrverordnung	233	177	129
örtliche Ermittlungen (Personensuche)	308	199	118
Zeugentätigkeit	32	33	32
Kontrollen zur Einhaltung der Sondernutzung	264	361	842
Kontrollen zur Einhaltung der Straßenreinigung	266	242	173
Gewerbekontrollen laut Gewerbeordnung (inklusive bes. Höhepunkte)	1.060	1.234	431
Gebäudesicherungen	37	26	12
Graffiti	18	5	13
Wanderlager	6	9	28
Wildschäden laut VO zur Durchführung des Landesjagdgesetzes	11	3	2
leblose Personen in Wohnungen	10	1	0
Fundsachen	9	28	23
Aushilfe für das Bürgerbüro	26	15	0
tote Tiere	32	79	60
Zuarbeit für Hundesteuersatzung	61	88	26
ruhender Verkehr	76	145	46
Müll	44	196	111
Kontrollfahrten	2.941	2.849	2.238
Streifentätigkeit mit Polizei	10	4	0
Tierrettung	2	19	4
Begleitung "Chaostag"	2	3	0
Demos	6	6	0
Zwangsräumungen, Einweisungen	8	15	20
<b>Zustellungen</b>		259	196
Wohngeld			52
Bußgeld PZU			35
Kostenbescheide Verkehr			78
Gewerbe			31

## **b) Einsatzzeiten**

Aktuell ist der Stadtordnungsdienst in der Regel Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr besetzt, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. In den Morgen- und Abendstunden und am Wochenende finden somit keinerlei Kontrollen statt.

## **c) Personalausstattung**

Nach derzeitigem Stand ist der Stadtordnungsdienst mit 3,50 VbE ausgestattet. Eine der Stellen (0,75 VbE) ist derzeit nicht besetzt.

Teilweise verfügen die Mitarbeiter/innen des Stadtordnungsdienstes nicht über einen Führerschein bzw. sind nicht in der Lage, ein Fahrzeug zu führen. Dadurch ist der Bewegungs- und Aktionsradius des Stadtordnungsdienstes extrem eingeschränkt.

Auf Grund der minimalen Personalausstattung finden aktuell in etlichen Bereichen keine Vorortkontrollen statt, obwohl diese gesetzlich vorgegeben und in der Sache notwendig sind. Hieraus resultieren Vollzugsdefizite und eine erhebliche Zunahme von Beschwerden über Lärm, Verunreinigungen und Vandalismus im Stadtgebiet. Auflagen, Satzungen und Gesetze werden zunehmend weniger beachtet, weil keine Sanktionen befürchtet werden müssen. Das größte Defizit liegt darin, dass der Stadtordnungsdienst seine primäre Aufgabe – Aufklärung, um Vorbeugung durch ständige Präsenz und Gespräche mit den Bürgern vor Ort mangels Ressourcen – nicht wahrnehmen kann.

#### **4. Soll: Organisation**

##### **a) Aufgaben**

Die durch den Stadtordnungsdienst zu erledigenden Aufgaben gemäß der Aufzählung unter Ziffer 3 a) sind nach wie vor zutreffend.

Der Fokus liegt in der Zukunft auf einer verstärkten Präsenz in der Öffentlichkeit: frühzeitiges Erkennen und Ansprechen von Problemen, Argumentation, Konfliktschlichtung, Deeskalation und als letztes Mittel Intervention.

Zudem sollte der Stadtordnungsdienst noch mehr mit anderen Institutionen vernetzt sein bzw. aktive Partnerschaften eingehen:

- Einsatzbesprechungen, kurze Kommunikationswege, gemeinsame Aus- und Weiterbildung mit der Polizei
- aktive Zusammenarbeit mit Jugendamt, Streetworkern etc.
- aktive Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren

Zu berücksichtigen ist auch der weitläufige Einsatzradius des Stadtordnungsdienstes, der nicht nur für die Kernstadt, sondern auch für die 12 Ortsteile zuständig ist, so dass hier auch entsprechende Wegezeiten zu berücksichtigen sind.

##### **b) Einsatzzeiten**

Veränderungsbedarf bestand jedoch bezüglich der Organisation des Stadtordnungsdienstes.

Aus Sicht der Verwaltung wird es insbesondere als notwendig angesehen, die Dienstzeiten des Stadtordnungsdienstes bedarfsorientiert und anlassbezogen festzulegen und die Außen-dienstzeiten erheblich auszuweiten.

***In der Diskussion waren Einsatzzeiten bis 22.00 Uhr, 24.00 Uhr oder 02.00 Uhr, um mögliche Vorkommnisse in den Nachtstunden unverzüglich zu klären und zu bearbeiten.***

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, den Stadtordnungsdienst zukünftig werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu besetzen, an Sonn- und Feiertagen soll der Einsatz nach Bedarf erfolgen. Damit sollen insbesondere Kontrollen im Stadtgebiet in den Morgen- und in den Abendstunden abgedeckt werden.

Mit der Anlage 1 werden die alternativen Modelle für Einsatzzeiten, der sich daraus ergebende Personalbedarf und die Personalkosten dargestellt.

Aus Sicht des zuständigen Fachbereiches Bürgerservice ist eine Einsatzzeit werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausreichend, um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bei dieser Variante handelt es sich – auch aus Kostengründen – um die Vorzugsvariante der Verwaltung. Nachtzuschläge fallen hier jeweils nur für eine Stunde je Mitarbeiter/in und Tag an. Bei einer darüber hinausgehenden Erweiterung der Einsatzzeiten erhöhen sich der Personalbedarf und die Personalkosten durch weitere Zuschläge.

### **c) Bereitschaftsdienst**

***In der einsatzfreien Zeit, d.h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird ein Bereitschaftsdienst durch die Mitarbeiter/innen des Stadtordnungsdienstes eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst hat die Aufgabe, gemäß § 87 SOG LSA außerhalb der Dienstzeit bei besonderen Ereignissen die Lutherstadt Wittenberg zu vertreten und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen und zu kontrollieren. Der Bereitschaftsdienst ist erster Ansprechpartner der Leitstelle der Polizei.***

Nach fachkundiger Einschätzung des Fachbereiches Bürgerservice fallen nach 22.00 Uhr in der Regel noch folgende Aufgaben an:

- ruhestörender Lärm aus Gaststätten und Freizeiteinrichtungen
- Ansammlungen von Jugendlichen und alkoholisierten Personen
- Sachbeschädigungen
- Lärm im Bereich von Wohnungen und Wohneinrichtungen

***In Vorbereitung eines solchen Bereitschaftsdienstes wurde geklärt, bei welchen Einsatzlagen die Polizei zuständig ist und in welchen Fällen der Stadtordnungsdienst der Lutherstadt Wittenberg zuständig ist.***

***Folgende Einsatzlagen werden durch die Polizei grundsätzlich in eigener Zuständigkeit realisiert:***

- ***Gewalttätigkeiten***
- ***Lärm durch Gruppierungen Jugendlicher und größerer Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit***
- ***Lärmverursacher mit Hang zur Gewalt***
- ***polizeibekanntes „verruhtes“ Orte***
- ***wenn Eingriffsmaßnahmen polizeilicher Art zu erwarten sind***

***Von der Polizei wird ein vor Ort festgestellter oder bei einer Streife angezeigter Lärm grundsätzlich in eigener Zuständigkeit abgearbeitet. Dem Einsatzleitbeamten obliegt bei Eingang einer Meldung die Prüfung eines Einsatzes der Sicherheitsbehörde. Ohne Hinweise auf eine Eskalationsgefahr wird der Sachverhalt an den Diensthabenden des Stadtordnungsdienstes zur Weiterbearbeitung abgegeben. Kommt es zu einer nachfolgenden Eskalation, gewährt die Polizei Amtshilfe.***

***Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde nicht tätig werden kann. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn der Verwaltungsbehörde die nötigen Befugnisse nicht vom Gesetz zuerkannt sind, die erforderlichen Vollzugskräfte oder Mittel zur Durchsetzung der Maßnahme nicht zur Verfügung stehen oder die erforderlichen Sachkenntnisse fehlen. Das kann vor allem der Fall sein, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges oder polizeitaktische Einsatzfragen oder -mittel für die Aufgabenerfüllung zu erwarten sind. In diesen Fällen wird allein die Polizei tätig.***

#### **d) Personalausstattung**

Die angestrebte und notwendige Dichte bei Präsenz, Prävention und Problemlösung erfordert eine situationsbezogene Personalstärke.

Um die vorgesehenen Dienstzeiten abzudecken, ist der Stadtordnungsdienst personell aufzustocken. Der Fachbereich Innerer Service hat ausgehend von der vorgesehenen Präsenzzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr den Personalbedarf ermittelt. Es wird ein Zwei-Schicht-System vorgeschlagen, wofür 8 „Köpfe“ benötigt werden. Geplant werden muss insoweit mit einer Stellenbemessung von 8,00 VbE.

Auf Grund der besonderen Aufgaben sollten die Einsatzkräfte das Stadtgebiet grundsätzlich nur in Doppelstreifen bestreifen.

Die Personalkosten für diese 8,00 VbE steigen damit von derzeit **137.600 Euro auf 314.400 Euro.**

***Die Abgeltung der Rufbereitschaft sowie einer Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft hat gemäß § 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu erfolgen. Für 8,00 VbE liegt der Zuschlag für die Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr unter Berücksichtigung von Feiertagen und sonstigen Zuschlägen bei ca. 10.500,00 Euro. Hinzu kommen die Kosten für mögliche Arbeitseinsätze. Im Sinne einer auskömmlichen Personalkostenplanung ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass je Rufbereitschaft ein Arbeitseinsatz von ca. 2 Stunden erfolgen wird, so dass sich insgesamt jährliche Kosten für den Bereitschaftsdienst in Höhe von ca. 18.500,00 Euro ergeben werden.***

Die Mitarbeiter/innen des Stadtordnungsdienstes müssen in der Lage sein, ihre Aufgaben zu bewältigen und in den verschiedensten Situationen angemessen zu reagieren. Durch eine gezielte Auswahl sollten geeignete Persönlichkeiten eingesetzt werden, die durch eine besondere Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Erforderlich sind insbesondere mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Ortskenntnis, körperliche Fitness, die Kenntnis von Kommunikationsregeln, von Techniken zur Deeskalation, von Eigensicherungsregeln, von Strategien bzgl. Stress- und Konfliktbewältigung aber auch die jeweiligen rechtlichen Kenntnisse. Ein Führerschein ist zwingend erforderlich.

Da intern (insbesondere aus dem Personalüberhang) kein geeignetes Personal mehr verfügbar ist, müssen die vakanten Stellen nach einer externen Ausschreibung durch zusätzliche Einstellungen besetzt werden.

## Anlage 1: Varianten Einsatzzeiten und Kosten

	<b>Variante 1 Einsatzzeit 06.00 bis 22.00 Uhr</b>	<b>Variante 2 Einsatzzeit 06.00 bis 24.00 Uhr</b>	<b>Variante 3 Einsatzzeit 06.00 bis 02.00 Uhr</b>
<b>Personalbedarf (VbE)</b>	8,00 VbE	10,00 VbE	11,00 VbE
<b>Nachzuschläge</b>	21 bis 22 Uhr	21 bis 24 Uhr	21 bis 02 Uhr
<b>sonstige Zuschläge</b>	./.	./.	Sonntagszuschlag 00 bis 02 Uhr
<b>Personalkosten (inkl. Schichtzulage)</b>	310.720,00 Euro	388.400,00 Euro	427.240,00 Euro
<b>Kosten für Zuschläge</b>	3.638,40 Euro	12.006,72 Euro	11.825,28 Euro
<b>Kosten für Bereitschaft (ca.)</b>	18.500,00 Euro	16.500,00 Euro	15.000,00 Euro
<b>Personalkosten gesamt</b>	<b>332.858,40 Euro</b>	<b>416.906,72 Euro</b>	<b>454.065,287 Euro</b>